

gangen, und es ersucht der Präsident den Herrn Referenten, seinen Vortrag zu halten.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir erst noch Etwas nachzuholen. Es betrifft nämlich die §. 63. Es sollte hier eine andere Fassung vorgeschrieben werden. Die Deputation macht folgenden Vorschlag: es handelt sich von dem Falle, wenn bei einem Diebstahle theilweise Ersatz geleistet worden ist. Nach dem Gesekentwurfe soll nur der nicht ersetzte Betrag in Rücksicht kommen; diese Bestimmung ist nicht ganz passend, nachdem angenommen worden ist, daß bei vollem Ersatz nicht gänzliche Strafslosigkeit eintrete. Ein passender Ausweg wäre der, wenn man bestimmte, es wird der nicht ersetzte Betrag voll in Anrechnung gebracht, von dem Ersetzten aber nur ein Viertel, und nach dieser Summe hätte der Richter die Strafe zu bestimmen. Ein Beispiel wird dies klar machen; es hat Jemand 50 Thaler gestohlen, er hat 40 Thaler davon restituirt, so würden also 10 Thaler ihm voll in Anrechnung gebracht. Nächstdem noch ein Viertel in Anrechnung. Also würde der Dieb so bestraft werden, als wenn er 20 Thaler gestohlen hätte; nun stünde dem Richter frei, die geeignete Strafe innerhalb des Strafmaßes zu wählen. Ich glaube auf diese Weise alle Bedenken beseitigt.

Präsident: Es kommt darauf an, meine Herren, ob Sie die von dem hochgestellten Referenten jetzt vorgeschlagene Fassung des letzten Theils von dem 1. Abschnitte der §. 63. in der angetragenen Maße genehmigen? Dies erfolgt einstimmig.

(Die Fassung des Artikels ist noch nicht erfolgt und soll in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen werden.)

Referent Prinz Johann verliest nun den 68. Art. Derselbe lautet:

„(b. Im Fall der Nothwehr.) Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Andern, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätiger Hülfe beisteht, insofern solche Angriffe durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können, oder nicht Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekanntem Mitteln vorhanden waren, wodurch derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich entziehen, das bedrohte Gut sichern oder sonst die Absicht des Angreifenden vereiteln konnte.“

Im Berichte der Deputation heißt es unter andern:

„Der Deputation wurde Seiten der Königl. Commissarien folgende Fassung dieses Artikels von dem Worte „beisteht“ an vorgeschlagen, mit welcher sich erstere auch einverstanden erklärt, jedoch glaubt sie, daß das Wort „oder“ nach „steht“ mit „und“ zu vertauschen sei, da beide in diesen letzten Sätzen enthaltenen Bedingungen vorhanden sein müssen, wenn kein Erzeß der Nothwehr vorliegen soll. — oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, oder nicht Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen oder Hülfeleistenden nicht unbekanntem Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann.“

Referent Prinz Johann: Wenn Jemand als Verwalter eine Sache in seiner Obhut hat, und es kommt Jemand, will

ihm diese Sache wegnehmen, und er wehrt sich, so kann man nicht sagen, daß er einem Dritten in der Vertheidigung beistehe. Zu dieser Paragraphe sind zwei Anträge eingegangen, zuletzt der des Hrn. Secr. Harz, welcher lautet:

„Dafern der von der Deputation Seite 80. ihres Berichtes vorgeschlagene Satz, „insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht“ angenommen werden sollte, so möchten wenigstens nach dem Worte „abzuwendenden“ die Worte „wirklichen oder scheinbaren“ eingeschaltet werden.“ —

Mit diesem Antrage, fährt Referent fort, würde sich die Deputation einverstanden erklären, dafern das Wort „scheinbar“ mit „muthmaßlich“ verwechselt würde. Ferner ist ein Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi eingegangen, welcher die Einschaltung des Wortes „unrechtmäßige“ nach „gegen“ in der ersten Zeile wünscht, so daß der Anfang des Artikels lauten möchte: „Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand gegen unrechtmäßige gewaltthätige Angriffe auf die Person re.“

Secr. Harz: Ich glaube, daß die Nothwehr ein Fall ist, den man nicht zu enge begrenzen darf. Es liegt dabei, wie in dem Amendement des Hrn. Bürgermeister Bernhardi sehr richtig bemerkt ist, vor, daß der, gegen welchen die Nothwehr erfolgt, in dem Augenblicke, wo solches geschieht, eine unerlaubte Handlung begeht. Da nun der, welcher mich angreift, unrechtmäßig gegen mich verfährt, ich aber, wenn ich mich gegen das, was mir unrecht geschieht, vertheidige, etwas an sich Erlaubtes thue, so folgt daraus wohl, daß die Grenze zwischen dem, was ich kann und darf, nicht zu enge gezogen werden muß. Das scheint mir in der Natur der Sache zu liegen. Es wird dies um so nothwendiger, weil der Angegriffene meist in einem Gemüthszustande sich befindet, wo er die Mittel, um die Gefahr abzuwenden, nicht so genau abwägen kann, als es der Fall ist, wenn er sich vor der Gefahr ruhig überlegen könnte, wie er sich schützen will. Deshalb ist es mein Wunsch gewesen, den Satz ganz hinwegfallen zu sehn, welcher die Zulässigkeit der Nothwehr davon abhängig macht, daß die Art der Vertheidigung in richtigem Verhältnisse zur Gefahr stehe. Ich besorge indessen, daß ich mit einem solchen Antrage nicht durchkommen würde, einmal weil die Deputation und die Staatsregierung gemeinschaftlich der Meinung sind, daß dieses Kriterium aufgenommen werde, und dann, weil die meisten Lehrbücher des Criminalrechts diese Bedingung der Nothwehr aufstellen, wenn sie als zulässig und das Maß nicht überschreitend anerkannt werden soll. Ich habe daher später ein zweites Amendement gestellt und würde mich begnügen, wenn nur dieses Annahme fände. Es beschränkt sich auf einen Zusatz des Inhalts, daß die Art der Vertheidigung nicht mit dem wirklichen Grade der Gefahr übereinstimmen müsse, sondern daß es genüge, wenn sie nur mit dem Grade der Gefahr übereinstimme, den der Angegriffene vernünftigerweise präsumiren konnte, wenn er auch nicht wirklich vorhanden war. Wenn der Angreifer dem Angegriffenen eine Pistole auf die Brust setzt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Angegriffene sein Leben gefährdet glaubt; ist die Pistole nicht geladen, so ist dies freilich nicht wirklich der Fall, allein